

Formulierungsvorschlag für ein Musterprotokoll einer Einpersonen-GmbH

UVZ-Nr. [...] ¹⁷

Heute, den [Datum], erschien mittels Videokommunikation in meiner Geschäftsstelle¹⁸ vor mir,

[Name], Notar/in mit dem Amtssitz in [Ort],

Herr/Frau [Name], geboren am [Datum], wohnhaft: [Adresse],

ausgewiesen nach § 16c Beurkundungsgesetz durch eID und amtliches Lichtbild.¹⁹

1. Der Erschienene errichtet hiermit nach § 2 Abs. 1a GmbHG eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mittels Videokommunikation unter der Firma [...] mit dem Sitz in [Ort],

2. Gegenstand des Unternehmens ist [...].

3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt [...] € (i.W. [...] Euro) und wird vollständig von Herrn/Frau [Name] (Geschäftsanteil Nr. 1) übernommen. Die Einlage ist in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe/zu 50 Prozent¹³ sofort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Einforderung beschließt.

4. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr/Frau [Name], geboren am [Datum], wohnhaft in [Ort], bestellt. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.

5. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 300 €, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.

6. Von dieser Urkunde erhält eine Ausfertigung der Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle –.

7. Der Erschienene wurde vom Notar/von der Notarin insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

- [allgemeine Hinweise zur Gründung einer GmbH]

- [ggf. Hinweise zu den Besonderheiten einer UG]

¹⁷ Diesem Formulierungsvorschlag liegt das bekannte Musterprotokoll gemäß Anlage 1 zum GmbHG zugrunde. Nach diesem Musterprotokoll ist im Text der elektronischen Niederschrift die „UR-Nr.“ anzugeben. Da es sich hierbei um ein Redaktionsversehen handeln dürfte, ist die UVZ-Nummer auf der elektronischen Niederschrift zu vermerken. Redaktionelle Korrekturen des Musterprotokolls sind zulässig, vgl. *Altmeppen*, in: ders., GmbHG, 10. Auflage 2021, § 2 Rn. 62; *Wicke*, DNotZ 2012, 15 (17).

¹⁸ Diese Bezugnahme auf den Ort der Verhandlung ist in dem Musterprotokoll nach Anlage 1 zum GmbHG nicht vorgesehen. Es handelt sich nicht um eine in einem Musterprotokoll gemäß § 2 Abs. 1a Satz 3 GmbHG unzulässige vom Gesetz abweichende Bestimmung, sondern um einen nach § 9 Abs. 2 BeurkG gebotenen Zusatz. Beurkundungsrechtlich gebotene Zusätze können dem Musterprotokoll ohne Weiteres hinzugefügt werden, vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12. Juli 2011, - 3 Wx 75/11 -, RNotZ 2012, 55; *Altmeppen*, in: ders., GmbHG, 10. Auflage 2021, § 2 Rn. 63; *Heckschen*, DStR 2009, 166 (168); *Herrler/König*, DStR 2010, 2138 (2141); *Wicke*, DNotZ 2012, 15 (17). Ort der Verhandlung ist gemäß § 16b Abs. 3 Satz 1 BeurkG n. F. der Ort, an dem die elektronische Niederschrift durch die Notarin oder den Notar aufgenommen wird. Maßgeblich ist der persönliche Aufenthaltsort der Notarin oder des Notars bei der Vornahme des Urkundsgeschäfts, regelmäßig also der Ort der Geschäftsstelle (vgl. Abschnitt IX. der Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer in der Fassung vom 8. April 2022).

¹⁹ Diese Bezugnahme auf die Identifizierung ist in dem Musterprotokoll nach Anlage 1 zum GmbHG nicht vorgesehen und dient der Umsetzung des § 10 Abs. 2 BeurkG. Nach dieser Vorschrift soll aus der Niederschrift hervorgehen, ob der Notar einen Beteiligten kennt oder wie er sich Gewissheit über die Person verschafft hat.

Urkundengestaltung für Gründungen im notariellen Online-Verfahren

Diese elektronische Niederschrift wurde samt Anlage vorgelesen von dem Notar, von dem mittels Videokommunikation erschienenen Beteiligten genehmigt und von diesem sowie von dem Notar mit qualifizierten elektronischen Signaturen versehen wie folgt:²⁰

signiert [Name]²¹

signiert [Name], Notar/-in²²

²⁰ Diese Schlussformel ist in dem Musterprotokoll nach Anlage 1 zum GmbHG nicht vorgesehen, jedoch gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16b Abs. 1 Satz 2 BeurkG in die elektronische Niederschrift aufzunehmen.

²¹ Am Schluss der elektronischen Niederschrift sollen nach § 16b Abs. 3 Satz 4 BeurkG n. F. die Namen aller Personen wiedergegeben werden, die diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Diese Ergänzung des Musterprotokolls nach Anlage 1 zum GmbHG steht im Einklang mit § 2 Abs. 1a Satz 3 GmbHG.

²² Dem Namen der Notarin oder des Notars ist nach § 16b Abs. 3 Satz 4 BeurkG n. F. die Amtsbezeichnung beizufügen.